

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 28/95

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 1995
durch die Vorsitzende Richterin Dr. W o l f f sowie die
Richter Dr. H e n k e und E i c h e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 7. Dezember 1994
(L 6 Ar 762/93) wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozeßkostenhilfe
zu gewähren und Rechtsanwältin N. , M. , beizuordnen, wird
abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Das Arbeitsamt (ArbA) gewährte dem Kläger, der den Beruf eines Fleischermeisters erlernt hat und seit 1983 - von kurzen Unterbrechungen abgesehen - arbeitslos war, nach erneuter Arbeitslosmeldung Arbeitslosengeld (Alg) ab 3. Juni 1991 (Bescheid vom 23. Juli 1991). Später hob es die Bewilligung des Alg wegen Eintritts einer achtwöchigen Sperrzeit (Nichtteilnahme an der Maßnahme in einer Übungswerkstatt der Fachrichtung "Holz, Metall oder Gartenbau") für die Zeit vom 17. August bis 11. Oktober 1991 auf (Bescheid vom 21. August 1991; Widerspruchsbescheid vom 17. September 1991). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Des weiteren bot das ArbA dem Kläger durch Schreiben vom 9. Oktober 1991 die Teilnahme an der Maßnahme in einer Übungswerkstatt der Fachrichtung "Elektro" ab 14. Oktober 1991 an. Es begründete das Bildungsangebot im wesentlichen damit, eine berufliche Eingliederung des Klägers ohne vorhergehende Qualifizierungsmaßnahme sei nahezu aussichtslos. Die finanzielle Förderung der Maßnahme wurde zugesichert. Ferner wurde der Kläger darauf hingewiesen, daß der Leistungsanspruch für den Fall der Nichtteilnahme ohne wichtigen Grund erlösche, da der Kläger bereits zuvor Anlaß für eine Sperrzeit von acht Wochen gegeben habe. Der Kläger trat die Maßnahme mit der Begründung nicht an, sie sei unzumutbar. Das ArbA hob daraufhin die Alg-Bewilligung ab 15. Oktober 1991 mit dem Hinweis auf, der Alg-Anspruch sei wegen Eintritts einer zweiten achtwöchigen Sperrzeit ab 15. Oktober 1991 erloschen (Bescheid vom 11. November 1991; Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 1991). Später bewilligte es dem Kläger für die Zeit zwischen erster und zweiter Sperrzeit (12. bis 14. Oktober 1991) wiederum Alg (Bescheid vom 7. November 1991). Während des Klageverfahrens lehnte es den Antrag des Klägers (vom 29. November 1991) auf Gewährung von Arbeitslosenhilfe unter Hinweis auf den Bescheid vom "6. November 1991" und den Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 1991 ab (Bescheid vom 3. Februar 1992). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. Mai 1993). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen (Urteil vom 7. Dezember 1994).

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Die Revision ist nur zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, (2.) das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsge-



richts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG> idF des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das BVerfG vom 2. August 1993 - BGBl I 1442). In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Das ist hier nicht geschehen.

Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nicht schon dann, wenn sie falsch entschieden worden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Die Rechtssache muß vielmehr eine Rechtsfrage aufwerfen, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es muß daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angegeben werden, welche Rechtsfrage sich stellt, daß diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb ihre Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und daß das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nrn 7, 11, 13, 31, 59 und 65; SozR 3-1500 § 160 Nr 8; SozR 3-4100 § 111 Nr 1; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nrn 6 und 7). Es muß mithin eine Rechtsfrage klar formuliert und deren Klärungsbedürftigkeit, Klärungsfähigkeit sowie Breitenwirkung aufgezeigt sein. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht verwirklicht.

Der Kläger bezeichnet es als eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die Arbeitsverwaltung sich eines Langzeit-Arbeitslosen entledigen darf, der eine nachgewiesenermaßen unnütze Bildungsmaßnahme ablehnt, und ob es, wenn die Ablehnung provoziert wird, zulässig ist, sie mit einer Sperrzeit zu sanktionieren.

Der Kläger mag hiermit eine Rechtsfrage bezeichnet haben. Indes fehlt jegliches Vorbringen zu deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit sowie zur sog Breitenwirkung. Insbesondere hat der Kläger nicht aufgezeigt, weshalb die aufgeworfene Rechtsfrage durch die bisher vorliegende Rechtsprechung nicht ausreichend geklärt ist und die angestrebte Entscheidung das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen wird. Dazu hätte es nach Auseinandersetzung mit der etwaig vorhandenen Rechtsprechung der Darlegung bedurft, daß sich daraus bedeutsame und noch offene Rechtsfragen ergeben, welche dies sind und weshalb sie der Klärung im angestrebten Revisionsverfahren fähig sind. All das ist hier nicht geschehen.

Auch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat der Kläger nicht in der gebotenen Weise (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) dargetan. Mit seinem Vorbringen, die Entscheidung des LSG weiche von bestimmten, des näheren aufgeführten Urteilen des BSG (nämlich denen vom 21. Juni 1977 - 7 RAr 72/76 - <BSGE 44, 62 = SozR 4460 § 6 Nr 8>, 19. Juni



1979 - 7 RAr 43/78 - <SozR 4100 § 119 Nr 9> und 20. März 1981 - 8/8a RU 46/80 - <SozR 1200 § 63 Nr 1>) ab, hat der Kläger die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, noch nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Abweichung bedeutet Widerspruch im Rechtssatz. Sie liegt vor, wenn das LSG einen Rechtssatz entwickelt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, der in Widerspruch zu einem Rechtssatz steht, der dem angezogenen Urteil zugrunde liegt. Dieser Widerspruch ist zur Bezeichnung der Abweichung aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29, 39, 54 und 67; Hennig/Danckwerts/König, Komm zum SGG, Stand März 1993, § 160a Anm 7.8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, Rzn 155 ff). Der Kläger behauptet zwar, das Urteil des LSG weiche von den vorstehend aufgeführten drei Urteilen des BSG ab. Indes bezeichnet er nicht einen einzigen Rechtssatz des LSG, der zu einem Rechtssatz der genannten BSG-Entscheidungen in Widerspruch stünde. Er erblickt im wesentlichen eine Abweichung vielmehr darin, daß das LSG bestimmte Tatsachen abweichend von der BSG-Rechtsprechung gewürdigt sowie in bezug hierauf mit der BSG-Rechtsprechung nicht in Einklang stehende Schlußfolgerungen gezogen habe. Das reicht für eine Divergenzrüge nicht aus.

Schließlich hat der Kläger nicht in der gebotenen Weise (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) einen Verfahrensmangel geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Er rügt als Verfahrensfehler, das LSG habe dem Umstand keine Bedeutung beimessen wollen, daß die Beklagte den Bescheid vom 23. Juni 1991 (gemeint 23. Juli 1991), durch den ihm Alg ab 3. Juni 1991 bewilligt worden sei, nicht aufgehoben habe. Ob er mit diesem (nicht nachvollziehbarem) Hinweis einen zweitinstanzlichen Verfahrensmangel aufgezeigt hat, kann dahinstehen. Denn es mangelt jedenfalls an Ausführungen dazu, daß das Urteil des LSG auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann. Dies wäre nur dann der Fall, wenn zumindest die Möglichkeit bestünde, daß das LSG ohne den angeblichen Verfahrensverstoß von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem dem Kläger sachlich günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 5 und 35; SozR 1500 § 160a Nrn 34 und 56; Hennig/Danckwerts/König, aaO, § 160a Anm 7.9; Kummer, aaO, Rzn 203 f). Hierzu ist mit der Beschwerde schlechthin nichts vorgetragen worden.

Entspricht die Begründung der Beschwerde somit nicht den gesetzlichen Anforderungen, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluß - ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter - als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; vgl auch BVerfG in SozR 1500 § 160a Nr 30).

Damit steht auch fest, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und seine Prozeßbevollmächtigte beizuordnen, ist daher gleichfalls abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG; § 114 Zivilprozeßordnung).



Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)